

Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter



Die häufigsten Fragen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinde Kriens führt auf den 1. Januar 2012 Betreuungsgutscheine für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter ein. Diese Neuerung wirft viele Fragen auf. Mit der vorliegenden Übersicht versuchen wir, die am häufigsten gestellten Fragen zu beantworten. Damit soll auch der Vollzug für alle transparent und nachvollziehbar sein.

Das Dokument wird laufend ergänzt. Anregungen nehmen wir gerne entgegen.

Gemeinde Kriens
Kind Jugend Familie

1. Ausgabe: November 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Was sind Betreuungsgutscheine?	3
2	Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine?	3
3	Wo können Betreuungsgutscheine eingelöst werden?.....	3
4	Wie gehe ich vor, um Betreuungsgutscheine zu erhalten?	4
5.	Wo erhalte ich Unterstützung beim Ausfüllen des Gesuches?.....	4
6	Aufenthalt im Ausland/Ferien – besteht weiterhin Anspruch auf Betreuungsgutscheine?.....	4
7	Bei welchen persönlichen und beruflichen Veränderungen besteht Meldepflicht?	5
8	Wie wird der Anspruch auf Betreuungsgutscheine berechnet?	5
9	Wie erfolgt die Auszahlung der Betreuungsgutscheine?	5
10	Was tun, wenn zusätzliche Betreuungstage anfallen?	6
11	Erhalten Familien mit mehreren Kindern zusätzliche Leistungen?	6
12	Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Kinder im Kindergarten?	6
13	Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Kinder im Schulalter?	6
14	Können bei der Invalidenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen?	7
15	Können bei der Arbeitslosenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen?	7
16	Können Studierende auch Betreuungsgutscheine beziehen?	7
17	Mutterschaftsurlaub – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?	7
18	Adoption eines Kindes – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?	7
19	Wird das Konkubinats der Ehe gleichgestellt?	7
20	Fragen/Kontakt.....	7

Gemeine Kriens
Kind Jugend Familie
Betreuungsgutscheine
Luzernerstrasse 15
Postfach1247
6011 Kriens

Telefon: 041 329 64 02
Mail: betreuungsgutscheine@kriens.ch
Internet: <http://www.kriens.ch/de/soziales/kindjugendfam/betreuungsgutscheine>

1 Was sind Betreuungsgutscheine?

Im Gegensatz zur bisherigen Subvention von Institutionen (Objektsubventionierung) werden mit den Betreuungsgutscheinen die Eltern direkt subventioniert (Subjektsubventionierung). Der Gutschein ist also eine Geldleistung zuhanden der Eltern. Die Eltern können nach ihrem Gusto eine Kindertagesstätte in Kriens, in Luzern oder in der Agglomeration auswählen, in der sie ihr Kind betreuen lassen. Dies ist auch möglich bei anerkannten Tageselternvermittlungen. Die Gemeinde bezahlt dann je nach Höhe des Einkommens und des Erwerbsspensum einen Beitrag (der Gutschein) an die Eltern.

2 Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine?

Die Anspruchsberechtigung ist im Reglement Nr. 5801: "Reglement über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder" sowie in der Verordnung Nr. 5802 "Verordnung über Betreuungsgutscheine für Vorschulkinder" festgehalten:

¹ *Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:*

a. Erwerbstätigkeit durch:

- zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120% oder*
- alleinerziehender Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin/Partner von mindestens 120% oder*
- alleinerziehender Elternteil von mindestens 20% und*

b. Wohnsitz in der Gemeinde Kriens und

c. Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis in der Regel zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist, und

d. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf.

² *Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.*

³ *Der Gemeinderat ist befugt, in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen."*

3 Wo können Betreuungsgutscheine eingelöst werden?

Die Gutscheine können bei den Tageselternvermittlungen und bei allen Kindertagesstätten eingelöst werden, welche auf der Website der Gemeinde Kriens aufgelistet sind. Wird ihr Kind in einer Kindertagesstätte betreut, welche nicht auf der Liste ist dann muss die Zulassung im Einzelfall geprüft werden. Bedingung für die Zulassung ist die Betriebsbewilligung durch die Vormundschaftsbehörde sowie die Einhaltung der Qualitätsrichtlinien des Verbandes Luzerner Gemeinden VLG vom 2. November 2010. Die zugelassenen Einrichtungen sind aufgelistet unter:

<http://www.kriens.ch/de/soziales/kindjugendfam/betreuungsgutscheine>

4 Wie gehe ich vor, um Betreuungsgutscheine zu erhalten?

- Bevor ein Gesuch für Betreuungsgutscheine gestellt werden kann, muss ein Betreuungsplatz vorhanden sein. Die Betreuungsinstitution bestätigt auf dem Gesuchsformular den Platz und den Betreuungsumfang.
- Das ausgefüllte Gesuch wird bei der Gemeinde Kriens eingereicht. Die Angaben werden überprüft. Sind alle Angaben vorhanden und der Anspruch berechtigt, wird der Entscheid den Eltern mitgeteilt.
- Sobald das Gesuch bewilligt ist, überweist die Gemeinde Kriens den zugesprochenen Betrag monatlich auf das Konto der Eltern. Die Betreuungsinstitution wiederum stellt Rechnung über die Vollkosten an die Eltern, welche von den Eltern beglichen wird.

Beachten Sie, dass der Antrag auf Betreuungsgutscheine vor Beginn der familienergänzenden Betreuung, spätestens aber 10 Tage nach Beginn eingereicht werden muss. **Der Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.**

Die Gutscheine werden in der Regel für ein Jahr gesprochen. Nach Ablauf des Jahres muss erneut ein Gesuch mit den neusten Zahlen eingereicht werden.

5 Wo erhalte ich Unterstützung beim Ausfüllen des Gesuches?

Falls Sie Unterstützung beim ausfüllen des Formulars benötigen, stehen ihnen folgende Personen zur Verfügung.

Für Fremdsprachige:

Info- und Anlaufstelle für Migrationsfragen, Luzernerstrasse 1, Kriens.

Öffnungszeiten: Dienstag 10:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 15:00 – 19:00 Uhr

Telefon: 041 320 66 05

Mail: info@kriensintegriert.ch

Allgemein:

Thomas Kost

Telefon: 041 329 64 02

Mail: betreuungsgutscheine@kriens.ch

6 Aufenthalt im Ausland/Ferien – besteht weiterhin Anspruch auf Betreuungsgutscheine?

Eltern, welche sich mit ihren Kindern für mehr als einen Monat im Ausland aufhalten (z.B. Auslandssemester Studium, Auftrag im Ausland, usw.), erhalten in dieser Zeit keine Betreuungsgutscheine. Allfällige Kosten um den Betreuungsplatz freizuhalten, müssen von den Eltern selbst getragen werden.

7 Bei welchen persönlichen und beruflichen Veränderungen besteht Meldepflicht?

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, folgende Veränderungen **wenn möglich im Voraus** der Gemeinde Kriens zu melden:

- Änderungen in Bezug auf das Arbeitspensum, des Einkommens oder des Betreuungsumfanges Ihres Kindes
- Wechsel der Betreuungsinstitution
- Mutterschaftsurlaub oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Umzug und Wegzug aus der Gemeinde Kriens.

Die Meldepflicht liegt in erster Linie bei den Erziehungsberechtigten.

Massgebliche Veränderung des Einkommens

¹ *Die antragsstellenden Personen müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20%, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert einer Woche dem zuständigen Departement melden.*

Weicht das aktuelle Haushaltseinkommen durch Veränderungen in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen um mindestens +/- 20 % vom massgebenden Einkommen ab, dann muss dies innert einer Woche der Gemeinde Kriens gemeldet werden. Mittels Selbsteinschätzung wird anschliessend das aktuelle Haushaltseinkommen als Berechnungsbasis herangezogen. Bei Vorliegen der definitiven Steuerveranlagung des entsprechenden Steuerjahres werden gegebenenfalls rückwirkend Anpassungen an der Gutscheinhöhe vorgenommen.

8 Wie wird der Anspruch auf Betreuungsgutscheine berechnet?

Die Anzahl der anspruchsberechtigten Betreuungstage pro Woche richtet sich nach dem Erwerbsspensum, beziehungsweise nach dem Umfang der Aus- oder Weiterbildung. Der Betreuungsumfang berechnet sich in Prozenten. Ein Betreuungstag entspricht 20%, ein halber Tag ohne Mittagessen 10% und ein halber Tag mit Mittagessen 12% (60% eines ganzen Tages). Da die Kindertagesstätte in ihrer Tarifgestaltung frei ist, ist es möglich, dass diese für halbe Tage mit anderen Prozentsätzen rechnet. Die Gutscheinhöhe richtet sich nach dem massgebenden Einkommen. Je tiefer das Einkommen, umso höher der Anspruch. Eltern mit Kleinkindern unter 18 Monaten erhalten mehr Unterstützung, da in der Regel auch die Tarife der Betreuungsinstitutionen für Kinder unter 18 Monaten höher sind. Die Differenz zwischen der finanziellen Unterstützung und den Kosten der Betreuungsinstitution darf die Eigenleistung von mindestens 25.- Franken pro Tag und Kind nicht unterschreiten. Ist dies der Fall, wird der Betreuungsgutschein dementsprechend gekürzt.

9 Wie erfolgt die Auszahlung der Betreuungsgutscheine?

Wird das Kind/werden die Kinder in einer Kita betreut, dann erfolgt die Auszahlung im Normalfall per Überweisung direkt an die Erziehungsberechtigten. Eine Ausnahme sind Personen, welche wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. In diesem Fall wird das Geld direkt dem Sozialamt überwiesen. In weiteren begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde ebenfalls eine Auszahlung an die Betreuungsinstitution bewilligen.

Wird das Kind/werden die Kinder von Tageseltern betreut, dann erfolgt die Auszahlung direkt an die Tageselternvermittlung. Dies aus dem Grund, da die Kosten für die Betreuung bei Tageseltern von Monat zu Monat stark schwanken können.

Die Überweisung des Betreuungsgutschein erfolgt – nach der Prüfung und einer schriftlichen Bestätigung – monatlich im voraus. Der Gutschein wird im Normalfall für ein Jahr gesprochen und in zwölf gleich grossen Raten ausbezahlt. Die Überweisung für den Monat Januar erfolgt aus buchhalterischen Gründen jeweils Anfang Januar.

10 Was tun, wenn zusätzliche Betreuungstage anfallen?

Einzelne zusätzliche Betreuungstage werden mit Betreuungsgutscheinen abgegolten, sofern aufgrund des Erwerbsspensums ein Anspruch besteht. Wenn bedingt durch angeordnete Überzeit/Ferienvertretung ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungstagen entsteht, können diese ebenfalls abgerechnet werden. Reichen Sie eine Kopie der abgerechneten Zusatztage zusammen mit einer Arbeitgeberbestätigung ein. Der entsprechende Anspruch auf Betreuungsgutscheine wird gemäss dem massgebenden Einkommen berechnet und separat an die übliche Bank-/Postverbindung überwiesen.

Bei vorübergehender Erhöhung des Betreuungsumfanges (mindestens ein Monat) ohne eine vertragliche Erweiterung des Erwerbsspensums, wird bei Vorliegen einer Arbeitgeberbestätigung für diesen Zeitraum eine Erhöhung des monatlichen Betreuungsgutscheins berechnet.

11 Erhalten Familien mit mehreren Kindern zusätzliche Leistungen?

Die Gemeinde Kriens kennt einen Geschwisterbonus. Grundvoraussetzung ist, dass zwei oder mehr Kinder in einer zugelassenen Betreuungsinstitution betreut werden und eine Anspruchsberechtigung auf Betreuungsgutscheine gemäss den Kriterien unter Punkt 2 besteht.

Der Geschwisterbonus berechnet sich wie folgt:

1. Jeweils für das jüngere Kind, gemäss dem für den Betreuungsgutschein massgebenden Betreuungsspensum
2. Kindertagesstätte: Pro ganzen Betreuungstag pauschal 10.- Franken, für halbe Betreuungstage pauschal 5.- Franken.
3. Tageseltern: Pro bezugsberechtigte Betreuungsstunde 1.- Franken

12 Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Kinder im Kindergarten?

Die Gemeinde Kriens vergütet die Betreuung von Kindern im freiwilligen Kindergartenjahr gemäss dem System der Betreuungsgutscheine. Kinder im obligatorische Kindergartenjahr müssen für die familienergänzende Betreuung rechtzeitig bei einem Betreuungsangebot des gemeinnützigen Frauenvereins oder des Tagesplatzvereins angemeldet werden. Im Fall einer Weiterführung der Betreuung in der Kindertagesstätte müssen die Eltern die Vollkosten übernehmen. Nur in begründeten Ausnahmesituationen kann eine Vergütung gemäss Betreuungsgutscheinsystem bewilligt werden.

Gründe für die Bewilligung einer Ausnahme:

1. Es ist kein Platz im bestehenden Angebot der schulergänzenden Kinderbetreuung vorhanden. Die Eltern müssen einen schriftlichen Antrag stellen, diesem ist die Kopie des Absageschreibens des Gemeinnützigen Frauenvereins/des Tagesplatzvereins beizulegen.
2. Es liegen stichhaltige Gründe vor, weshalb dem Kind eine Betreuung im bestehenden Angebot der schulergänzenden Kinderbetreuung nicht zugemutet werden kann. Dazu muss rechtzeitig ein Antrag auf Weiterführung der Betreuungsgutscheine gestellt werden. Der Entscheid über die Zumutbarkeit liegt bei der Gemeinde Kriens.

13 Erhalte ich Betreuungsgutscheine für Kinder im Schulalter?

Nein, Betreuungsgutscheine sind im Schulalter nicht gültig.

14 Können bei der Invalidenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen?

Personen, welche aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Massgebend für die Berechnung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine ist der Invaliditätsgrad.

15 Können bei der Arbeitslosenversicherung gemeldete Personen auch Betreuungsgutscheine beziehen?

Personen, welche finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Massgebend für die Berechnung des Anspruchs auf Betreuungsgutschein ist der beim RAV gemeldete Stellenprozentsatz.

16 Können Studierende auch Betreuungsgutscheine beziehen?

Personen, die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben entsprechend dem Umfang ihrer Ausbildung Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

17 Mutterschaftsurlaub – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?

Der Mutterschaftsurlaub wird der Arbeit gleich gestellt. Das heisst, dass während 14 Wochen Anspruch auf Betreuungsgutscheine in der Höhe des Arbeitspensums vor dem Mutterschaftsurlaub besteht.

Wird die Arbeit nach 14 Wochen nicht wieder aufgenommen, entfällt der Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Wird die Arbeit in einem anderen Pensum als vor dem Mutterschaftsurlaub wieder aufgenommen, wird der Anspruch auf Betreuungsgutscheine dem neuen Pensum angepasst.

18 Adoption eines Kindes – kann das erste Kind in der Kindertagesstätte bleiben?

Eine Adoption wird dem Mutterschaftsurlaub gleichgestellt. Es gelten die gleichen Regelungen (siehe oben).

19 Wird das Konkubinat der Ehe gleichgestellt?

Ein im gleichen Haushalt lebendes Elternpaar wird einem verheirateten Paar gleichgestellt und ist auch so deklarationspflichtig. Wenn ein betreutes Kind nur mit einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird, nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt (stabiles Konkubinat). Das heisst, dass in diesem Fall die Einkommen und Vermögen beider Partner für die Festlegung des massgebenden Einkommens berücksichtigt werden.

20 Fragen/Kontakt

Für weitere Auskünfte stehen Thomas Kost und Katharina Bütler am Montag sowie von Mittwoch – Freitag zur Verfügung.

Tel: 041 329 64 02

Mail: betreuungsgutscheine@kriens.ch